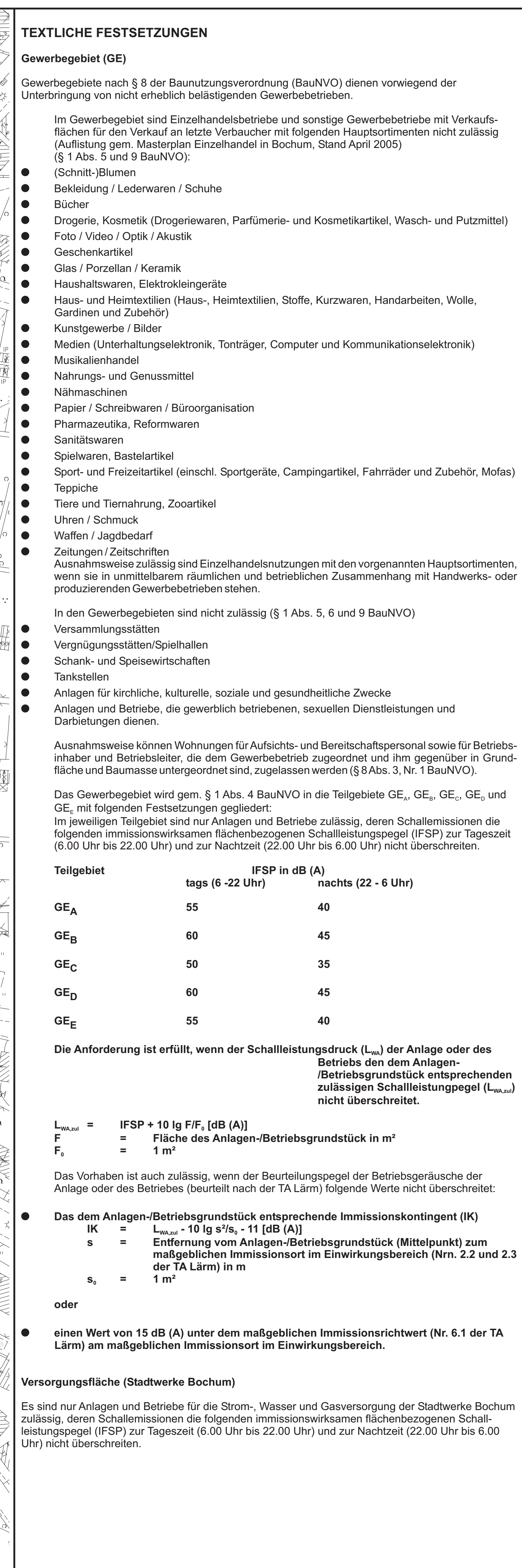




Teilgebiet	IFSP in dB (A)	
	tags (6-22 Uhr)	nachts (22-6 Uhr)
V_{e}	55	40

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schalleistungsdruck (L_{WA}) der Anlage oder des Betriebes den den Anlagen-/Betriebsgrundstück entsprechenden zulässigen Schalleistungspegel ($L_{\text{WA,zul}}$) nicht überschreitet.

$$L_{\text{WA,zul}} = \text{IFSP} + 10 \text{ lg F/F}_0 \text{ [dB (A)]}$$

$$F = \text{Fläche des Anlagen-/Betriebsgrundstück in m}^2$$

$$F_0 = 1 \text{ m}^2$$

Das Vorhaben ist auch zulässig, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes (beurteilt nach der TA Lärm) folgende Werte nicht überschreitet:

- Das dem Anlagen-/Betriebsgrundstück entsprechende Immissionskontingent (IK)**

$$\text{IK} = L_{\text{WA,zul}} - 10 \text{ lg s}^2/\text{s}_0 - 11 \text{ [dB (A)]}$$

$$s = \text{Entfernung vom Anlagen-/Betriebsgrundstück (Mittelpunkt) zum maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich (Irn. 2.2 und 2.3 der TA Lärm) in m}$$

$$s_0 = 1 \text{ m}^2$$
- oder**
- einen Wert von 15 dB (A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert (Nr. 6.1 der TA Lärm) am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich.

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Abweichend von den nach § 4 BauNVO zulässigen Nutzungen sind die der Versorgung des Gebietes dienende Läden und Schank- und Speisewirtschaften unzulässig. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind unzulässig.

Kennzeichnungen

Bodenschutz und Altlasten

Planzeichen 1:
 Von der Untersuchungsfläche geht sowohl für das Schutzgut "Mensch" als auch für das Schutzgut "Grundwasser" ein latentes bis konkretes Gefährdungspotential aus. Vor diesem Hintergrund sind die unversiegelten Bereiche durch eine wasserundurchlässige Oberflächenversiegelung zu sichern bzw. zu sanieren. Die Oberflächenversiegelungen in den Außenbereichen sind zu überprüfen. Kann keine Wasserundurchlässigkeit gewährleistet werden, sind die entsprechenden Flächen neu zu versiegeln. Bei Nutzungsänderungen sind entsprechende Sicherungs-/ Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Planzeichen 2:
 Im wesentlichen Bereich sind aufgrund der punktuell bzw. kleinfächig vorhandenen Belastung, bei einer Nutzungsänderung (z.B. Nutzgarten), Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Bei Eingriffen in den Untergrund stellen die tiefer liegenden Belastungen ein Gefährdungspotential dar, so dass die entsprechenden Wirkungspläne durch geeignete Schutzmaßnahmen zu unterbinden sind.

Planzeichen 3:
 Sofern im Rahmen der zukünftigen Nutzung Gebäude abgerissen werden und/oder versiegelte Flächen entsiegelt werden, sollte der Boden in diesen Bereichen auch untersucht werden und mit diesen zusätzlichen Erkenntnissen die Gefährdung erneut abgeschätzt werden. Eine Nutzung des Grundwassers ist im Bebauungsplanbereich ist auszuschließen. Sollte extern angelegelter Boden angedeckt werden, so muss dieser den gesetzlich festgelegten Vorgewerten der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung entsprechen. Die Analytik hierzu ist dem Umweltamt - Untere Bodenschutzbehörde - vorzulegen. Kontaminierte Aushubmaterialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen (vgl. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)

Ausgasungen

Das Plangebiet liegt in der Zone 1 der Karte der potentiellen Grubengasausschittsbereiche im Stadtgebiet Bochum (Prof. Dr. Ing. F. Hollmann, November 2000/Februar 2001). Gemäß dem Gutachten "Potenzielles Gefährdungsausgas aus Methanauströmungen im Stadtgebiet Bochum" sind in diesem Bereich nach dem bisherigen Kenntnisstand kritische, aus dem Steinkohlengebirge stammende Methanauströmungen wenig wahrscheinlich.

